



DIE BASICS

ZIVILRECHT III

FAMILIEN- UND ERBRECHT

Hemmer / Wüst

- Einordnungswissen
- Prüfungsschemata
- Beispiele mit Musterlösungen
- Bereichsübergreifende Hinweise
- Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

10. Auflage

knapp



präzise



effektiv

Inhaltsverzeichnis	Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten des Skripts.
§ 1 Einleitung	1
§ 2 Familienrecht	3
A) Einführung und Überblick.....	3
I. Bedeutung des Familienrechts im Studium	3
II. Überblick	4
B) Allgemeine Ehwirkungen	4
I. Die eheliche Lebensgemeinschaft.....	5
1. Inhalt der ehelichen Lebensgemeinschaft	5
2. Schutz der ehelichen Lebensgemeinschaft	9
a) Rechtszwang gegen den Ehegatten	9
b) Rechtszwang gegen den ehestörenden Dritten	10
II. Haftungsmaßstab, § 1359 BGB.....	11
III. Schlüsselgewalt, § 1357 BGB	12
1. Einordnung des § 1357 BGB	12
2. Voraussetzungen des § 1357 BGB	12
3. Rechtsfolgen des § 1357 BGB	14
a) Mitberechtigung und Mitverpflichtung des anderen Ehegatten.....	15
b) Bedeutung bei Gestaltungsrechten	16
c) Dingliche Wirkung	16
IV. Eigentumsvermutung nach § 1362 I S. 1 BGB.....	17
V. Eheliche Unterhaltspflicht.....	17
C) Eheliches Güterrecht.....	19
I. Die Zugewinnngemeinschaft	22
1. Einordnung	22
2. Verpflichtungs- und Verfügungsbeschränkungen, §§ 1365, 1369 BGB	22
a) Allgemeine Einordnung	22
b) Verfügung über das Vermögen als Ganzes, § 1365 BGB	23
c) Die Verfügung über Haushaltsgegenstände.....	28
d) Abschließender Beispielsfall	29
3. Der Zugewinnausgleich	34
a) Begriff des Zugewinnausgleichs.....	35
b) Anfangsvermögen	36
c) Endvermögen	37
d) Ausgleichsanspruch	38
aa) Entstehen und Rechtsnatur.....	38
bb) Anrechnung von Voreusempfängen, § 1380 BGB	39
cc) Einreden und Abwehrmöglichkeiten.....	41
e) Abschließender Beispielsfall	41
II. Die Gütertrennung, § 1414 BGB	44
III. Die Gütergemeinschaft, §§ 1415 ff. BGB	45

D) Ehescheidungsrecht	49
I. Scheidungs Voraussetzungen	50
1. Scheitern der Ehe	50
2. Mindesttrennungsdauer, § 1565 II BGB	52
3. Härtefälle, § 1568 BGB	53
II. Scheidungsfolgen	54
E) Rechtsfragen einer Partnerschaft außerhalb der Ehe	55
I. Das Verlöbnis	55
II. Die nichteheliche Lebensgemeinschaft (neLG)	56
F) Weitere ausgewählte Sonderprobleme	58
I. Verwandtschaft	58
II. Vormundschaft, Pflegschaft und Betreuung	60
III. Wichtige Strukturen des Familienverfahrensrechts	62
§ 3 Erbrecht	64
A) Allgemeines, Überblick und Auswahl	64
I. Rechtsquellen des Erbrechts	66
II. Wichtige Grundbegriffe zu den Voraussetzungen und Folgen eines Erbfalls	66
1. Erbfall	66
2. Erbe	66
3. Berufung zum Erben	67
4. Stellung des Erben	67
B) Gesetzliche Erbfolge	68
I. Das Verhältnis zwischen gesetzlicher und gewillkürter Erbfolge	68
II. Die gesetzlichen Erben	69
1. Das Verwandtenerbrecht	69
2. Das Erbrecht des Ehegatten	72
a) Einordnung und Prüfungsreihenfolge	72
b) Höhe des Ehegattenerbrechts und Einfluss des Güterstandes	73
c) Sonderfragen	75
C) Gewillkürte Erbfolge	75
I. Einführung und Allgemeines	75
1. Einordnung	75
2. Arten letztwilliger Verfügungen	75
3. Allgemeine Wirksamkeitsvoraussetzungen	76
a) Testierfähigkeit	76
b) Höchstpersönlichkeit der letztwilligen Verfügung	77
c) Form	78
d) Testierwille	78
e) Keine Aufhebung der Verfügung	78

4.	Auslegung und Inhalt letztwilliger Verfügungen	79
5.	Möglicher Inhalt von letztwilligen Verfügungen	81
II.	Das eigenhändige Testament, § 2247 BGB	81
1.	Allgemeines	81
2.	Form, § 2247 BGB	82
3.	Unwirksamkeit des Testaments	84
a)	Sittenwidrigkeit nach § 138 I BGB	84
b)	Unwirksamkeit nach § 2077 I BGB	85
4.	Beseitigung des Testaments	85
a)	Widerruf	86
b)	Anfechtung	87
III.	Das gemeinschaftliche Testament	89
1.	Allgemeines und Anwendungsbereich	89
2.	Form	90
3.	Inhalt des gemeinschaftlichen Testaments	90
a)	Allgemeines	90
b)	Einseitige und wechselbezügliche Verfügungen	90
c)	Berliner Testament	91
4.	Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments	93
IV.	Der Erbvertrag	95
1.	Allgemeines und Einordnung	95
2.	Abschluss des Erbvertrags	96
3.	Inhalt eines Erbvertrags	96
a)	Ein- und zweiseitige Erbverträge	96
b)	Vertragsgemäße und nicht vertragsgemäße Verfügungen	97
4.	Bindungswirkung des Erbvertrags	98
a)	Unwirksamkeit widersprechender Verfügungen	98
b)	Lösungsmöglichkeiten vom Erbvertrag	99
D)	Mögliche Anordnungen des Erblassers	101
I.	Allgemeines	101
II.	Ersatzerbschaft und Nacherbschaft	102
1.	Allgemeines	102
2.	Ersatzerbschaft	102
3.	Vor- und Nacherbschaft	104
III.	Vermächtnis, Auflage und Teilungsanordnung	105
1.	Allgemeines	105
2.	Das Vermächtnis, §§ 1939, 2147 ff. BGB	106
a)	Begriff und Abgrenzung	106
b)	Inhalt eines Vermächtnisses	107
3.	Die Auflage, §§ 1940, 2192 ff. BGB	109
4.	Teilungsanordnung, § 2048 BGB	111
IV.	Zusammenfassender Überblick	113

E) Annahme und Ausschlagung der Erbschaft	114
I. Allgemeines.....	114
II. Die Ausschlagung der Erbschaft	114
III. Die Annahme der Erbschaft	114
IV. Die Anfechtung von Annahme und Ausschlagung	115
V. Die Rechtsstellung des vorläufigen Erben.....	116
F) Weitere Fragen der Rechtsstellung des Erben	117
I. Ansprüche des Erben gegen den Erbschaftsbesitzer, §§ 2018 ff. BGB	118
1. Erbschaftsbesitzer	118
2. Der Erbschaftsanspruch, §§ 2018 f. BGB.....	118
3. Weitere Regelungen	120
II. Die Haftung des Erben	120
1. Der Grundsatz der Erbenhaftung.....	120
2. Die Beschränkung der Erbenhaftung.....	122
III. Die Miterbengemeinschaft, §§ 2032 ff. BGB	122
1. Begriff	122
2. Die Verwaltung des ungeteilten Nachlasses.....	123
3. Die Auseinandersetzung der Miterbengemeinschaft	125
G) Das Pflichtteilsrecht	125
I. Einordnung	125
II. Pflichtteilsberechtigung und Pflichtteilsanspruch.....	126
III. Ergänzende Regelungen.....	127
IV. Der Pflichtteil des Ehegatten bei Zugewinnngemeinschaft.....	129
H) Der Erbschein	132
I. Begriff und Einordnung.....	132
II. Der öffentliche Glaube des Erbscheins, § 2365 BGB.....	133
III. Der Gutgläubensschutz durch den Erbschein, §§ 2366, 2367 BGB.....	134
IV. Beispielsfall zum Erbschein.....	136
V. Abschließender Beispielsfall zum Erbrecht	144

§ 1 EINLEITUNG

Bedeutung der zivilrechtlichen Nebengebiete

Die sog. zivilrechtlichen Nebengebiete werden von nicht wenigen Studenten aus Zeitgründen mehr oder weniger vernachlässigt. Obwohl es zwar unter „prüfungsökonomischen“ Gesichtspunkten sicher richtig ist, sich erst einmal darum zu bemühen, in den „Kerngebieten“ fit zu sein, sollte man bei der Examensvorbereitung aber auch in den Nebengebieten keinesfalls auf „Lücke“ setzen. Vielmehr sprechen zumindest drei Gründe dafür, sich bereits in den mittleren Semestern gewissenhaft mit diesen Gebieten zu beschäftigen:

steigende Klausurrelevanz

Zunächst ist gerade in den vergangenen Jahren in einigen Bundesländern die Tendenz festzustellen, dass die sog. Nebengebiete - insoweit durchaus ihrer immensen Bedeutung in der Praxis entsprechend - häufiger geprüft werden.

Überblick über das zivilrechtliche Gesamtsystem

Darüber hinaus führen erst gewisse Kenntnisse auch in den Nebengebieten zu einem Verständnis für das zivilrechtliche Gesamtsystem, das letztlich auch in einer Klausur aus den Kerngebieten des Zivilrechts häufig erforderlich ist, um ein wirklich gutes Ergebnis zu erzielen. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen nur der „Aufhänger“ oder ein einzelnes Problem aus einem Nebengebiet stammen und in eine Schuldrechts- oder Sachenrechtsklausur eingebunden sind.

Bedeutung für das Referendariat

Schließlich sind fundierte Kenntnisse der Nebengebiete (insbesondere natürlich des Zivilprozessrechts, daneben aber in vielen Bundesländern etwa auch des Erb- und Familienrechts) für das Zweite Staatsexamen unabdingbar.



Daher sollen in diesem Skript die wichtigsten - und für ein Grundverständnis des Familien- und Erbrechts unerlässlichen - Bereiche dieser Rechtsgebiete dargestellt werden. Dabei werden - bereits aus Platzgründen, aber auch der Funktion dieser Einführungsreihe entsprechend - einerseits Fragen nicht mehr erörtert, die nur theoretische Grundlagen oder Probleme der Praxis, nicht aber der Klausuren betreffen; andererseits werden viele Einzelprobleme auch nur angerissen bzw. knapp erörtert werden können.

Insoweit sei bereits an dieser Stelle auf die vertiefte Behandlung in den einzelnen Skripten zu den jeweiligen Fachgebieten verwiesen, auf die auch im Text immer wieder hingewiesen werden wird.

Einstiegs- und Wiederholungsfunktion

Gleichwohl ist dieses Skript durchaus als eigenständig zu verstehen und soll den Einstieg in die klausurrelevante Bearbeitung der zivilrechtlichen Nebengebiete ebenso ermöglichen, wie eine komprimierte Wiederholung der wichtigsten, klausurgeeigneten Einzelfragen.

zwei wichtige Aspekte

Um mit den zivilrechtlichen Nebengebieten zurechtzukommen, sind zwei Aspekte wichtig:

Gesamtüberblick, um die richtige Einordnung zu ermöglichen

Zum einen bedarf es eines gewissen Gesamtüberblicks über das Nebengebiet, der die Einordnung eines einzelnen Klausurproblems in das System ermöglicht, um in der Klausur zumindest ohne großen Zeitverlust an der richtigen Stelle im Gesetz suchen zu können. Um einen solchen Gesamtüberblick über das Gebiet zu verschaffen, wird zu Beginn dieses Skripts in einem Abschnitt A eine graphische Übersicht zu seinem wichtigsten Inhalt zu finden sein, und in einer kurzen Einführung auf Bedeutung und Besonderheiten dieses Gebietes hingewiesen werden.

Kenntnis spezieller klausurrelevanter Fragen

Daneben gilt es - und hier liegt der Schwerpunkt dieses Skripts - wichtige Einzelprobleme, die in der Klausur immer wieder geprüft werden bzw. sich dafür anbieten, zu kennen. Für die Auswahl und Ausführlichkeit bei der Darstellung dieser Probleme haben wir darauf geachtet, ob bestimmte Fragen entweder als solche von Interesse sind und häufig geprüft werden, oder aber sich gut für einen Einbau auch in eine „normale“, d.h. zum Beispiel schuld- oder sachenrechtliche, Klausur eignen.



hemmer-Methode: Richtige Schwerpunkte bei der Vorbereitung setzen! Hier soll - wie auch oben klargemacht wurde - keinesfalls einem „Auf-Lücke-Setzen“ das Wort geredet werden. Andererseits sind die richtige Stoffauswahl und ein gelungenes Zeitmanagement ebenfalls wichtige Faktoren für die Klausurvorbereitung.



Das Konzept wird schließlich abgerundet durch die ständige Einfügung kleiner Beispiele und Fälle. Dadurch wird das abstrakte Wissen sogleich in einen konkreten Bezug gesetzt. Das dient einerseits dem besseren Verständnis, beinhaltet andererseits aber auch einen gewissen Wiederholungseffekt, der dem Leser eine sofortige Lernkontrolle sein soll. Direkte Lernerfolge erhöhen ganz nebenbei auch die Motivation und vermitteln letztlich auch Freude beim Lernen.

§ 2 FAMILIENRECHT

A) Einführung und Überblick

I. Bedeutung des Familienrechts im Studium

Prüfungsrelevanz

Das Familienrecht ist in einigen Bundesländern zwar im Zweiten Staatsexamen von eminenter Bedeutung, wird aber im Ersten Staatsexamen und erst recht im Studium selten in „reiner“ Form geprüft. Obwohl es zwar sicher - insbesondere im Bereich des ehelichen Güterrechts, eventuell kombiniert mit Problemen der Ehescheidung - genügend Probleme enthält, um eine Klausur vollständig zu füllen, wird den Regelfall doch die gemischte Klausur bilden, in der einzelne familienrechtliche Fragen mit allgemeinen Problemen des Zivilrechts verknüpft werden.

1



Bsp.: Die Vertretungsmacht/Verpflichtungsermächtigung nach § 1357 BGB lässt sich zwanglos in fast jede Klausur mit Problemen aus dem Bereich Vertrag bzw. Vertragschluss einbauen. Die Haftungsprivilegierung nach § 1359 BGB kann ein zusätzliches Problem in einer schadensrechtlichen Klausur bilden und außerdem eine solche um das Problem des gestörten Gesamtschuldnerausgleichs verlängern und damit eine bessere Notendifferenzierung ermöglichen. Schließlich ist das gesetzliche Vertretungsrecht der Eltern notwendiger Bestandteil fast jeder Klausur zum Minderjährigenrecht und könnte um etwas „familienrechtlichen Tiefgang“ angereichert werden, wenn ein Fall vorliegt, in dem die Vertretung nicht dem Regelfall der §§ 1626, 1629 BGB entspricht.

Schwerpunkte

Dementsprechend werden die Schwerpunkte der Darstellung zum Familienrecht in diesem Skript auf folgenden Bereichen liegen:

allgemeine
Ehewirkungen

☞ den allgemeinen Ehewirkungen, insbesondere soweit sie auch für allgemeine schuldrechtliche Fragestellungen eine Rolle spielen,

eheliches Güterrecht

☞ dem ehelichen Güterrecht, insbesondere dem Zugewinnausgleich (da dieser ein Gebiet ist, das ausreichend Probleme für eine reine Familienrechtsklausur enthält) sowie den Verfügungsbeschränkungen (da diese sich sehr gut mit allgemeinen zivilrechtlichen Problemen verbinden lassen) und

Ehescheidungsrecht

☞ dem Ehescheidungsrecht, da bei der Prüfung der Voraussetzungen der Scheidung gleichermaßen Systemüberblick wie Einzelfallargumentation geprüft werden können

Nur kurz angesprochen werden dagegen Probleme aus den Bereichen des Verwandtschaftsrechts, der Vormundschaft und Betreuung sowie des Familienprozessrechts. Außerdem werden ausgewählte Probleme aus dem Zeitraum vor bzw. außerhalb einer Ehe (Verlöbnis und insbesondere nichteheliche Lebensgemeinschaft) kurz dargestellt.

II. Überblick



Familienrechtlich relevante Regelungen sind im vierten Buch des BGB enthalten, dessen Inhalt die folgende Übersicht verdeutlicht:

2

B) Allgemeine Ehwirkungen

*allgemeine Ehwirkungen:
unabhängig vom
Güterstand*

Allgemeine Ehwirkungen sind solche, die sich aus jeder Ehe - anders als das eheliche Güterrecht gerade völlig unabhängig vom gewählten Güterstand - ergeben. Im Folgenden sollen dabei solche Ehwirkungen dargestellt werden, die sich mehr oder weniger gut in eine Klausur einbinden lassen. Daher bleiben etwa Fragen des (wohl nicht sehr klausurrelevanten) ehelichen Namensrechts unberücksichtigt.

3

Überblick über das Familienrecht (4. Buch des BGB)

Eherecht, §§ 1297 ff. BGB

- ⇒ Verlöbnis, §§ 1297 ff. BGB
- ⇒ Eheschließung, §§ 1303 ff. BGB n.F.
- ⇒ Ehwirkungen, §§ 1353 ff. BGB
 - allg. Ehwirkungen, insb. §§ 1353, (eheliche Lebensgemeinschaft), 1357 (Verpflichtungsermächtigung), 1359 (Haftungsprivileg), 1360 (Unterhalt) BGB
 - eheliches Güterrecht (Zugewinnngemeinschaft, Gütertrennung, Gütergemeinschaft), §§ 1363 ff. BGB
- ⇒ Scheidung der Ehe, §§ 1564 ff. BGB, mit nachehelichem Unterhalt und Versorgungsausgleich

Verwandtschaft, §§ 1589 ff. BGB

- ⇒ Definitionen, §§ 1589, 1590 BGB
- ⇒ Abstammung (§§ 1591 ff. BGB)
- ⇒ Unterhaltsrecht, §§ 1601 ff. BGB
- ⇒ Kindschaftsrecht, §§ 1626 ff. BGB, insb.
 - Vertretung (§§ 1626, 1629 BGB)
 - Haftung (§ 1664 BGB)
 - Elterliche Sorge bei Getrenntleben, §§ 1671 f. BGB

Vormundschaft, §§ 1773 ff. BGB (inkl. Betreuung und Pflegschaft)

I. Die eheliche Lebensgemeinschaft¹

1. Inhalt der ehelichen Lebensgemeinschaft

§ 1353 I S. 2 BGB:
Generalklausel zur
ehelichen Lebens-
gemeinschaft

Das Gesetz beschreibt - abgesehen von den Unterhaltspflichten und dem Ehegüterrecht - vielfach nicht genau, welche Folgen, insbesondere welche „ehelichen Pflichten“, sich aus der Ehe ergeben. Vielmehr enthält § 1353 I S. 2 BGB eine Generalklausel, in der die Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft begründet wird. Aus dieser wurden in Rspr. und Lehre verschiedene Fallgruppen herausgearbeitet, etwa:

4

- ☞ die Pflicht zur häuslichen Gemeinschaft und zur Wahrung der ehelichen Treue, sog. Geschlechtsgemeinschaft,
- ☞ die Pflicht zur gegenseitigen Beistandsleistung und zur einvernehmlichen Regelung gemeinsamer Angelegenheiten,
- ☞ die Pflicht zur Rücksichtnahme auf den Partner,
- ☞ die Pflicht zur Haushaltsführung bzw. Erwerbstätigkeit und zur Mitarbeit im Geschäft des Ehegatten.



hemmer-Methode: Die Generalklausel des § 1353 I S. 2 BGB ist sehr weit gefasst. Daher kann die Vorschrift einerseits immer dann, wenn im weitesten Sinne die eheliche Lebensgemeinschaft berührt ist, als gesetzlicher Anknüpfungspunkt einer Argumentation verwendet werden. Andererseits ist jedoch erforderlich, die Klausel von der ehelichen Lebensgemeinschaft (etwa durch die hier genannten Fallgruppen) weiter zu konkretisieren. § 1353 I S. 2 BGB ist damit eine Art spezieller § 242 BGB für den Bereich des Eherechts.

Besonders gut in die Klausur einbauen lassen sich dabei wohl vor allem die Fragen nach einer Verpflichtung zur Mitarbeit im Betrieb eines Ehegatten sowie die Konsequenzen aus der Haushaltsführungspflicht:

4a

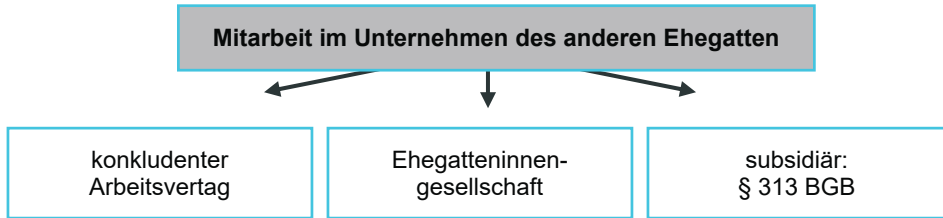
*Pflicht zur Mitarbeit
nach § 1353 BGB nur
in engen Grenzen*

a) Während § 1356 II BGB a.F. noch eine Pflicht zur Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten statuierte, kann eine solche Mitarbeit heute allenfalls in sehr engen Grenzen aus der Generalklausel des § 1353 BGB bzw. als besondere Form der Unterhaltsgewährung nach § 1360 BGB verlangt werden. Soweit die Pflicht zur Mitarbeit aus diesen Vorschriften abgeleitet werden kann, hat der mitarbeitende Ehegatte nach h.M. keinen Vergütungsanspruch für seine Arbeit.

¹ Ausführlich hierzu Hemmer/Wüst, Familienrecht, Rn. 48 ff.

Möglichkeiten eines Vergütungsanspruchs

In der Klausur könnte ein Vergütungsanspruch gleichwohl in mehreren Richtungen zu diskutieren sein:



konkludenter Arbeitsvertrag?

Zunächst kommt ein - auch konkludent möglicher - Arbeitsvertrag zwischen den Ehegatten in Betracht, wenn die äußeren Umstände (z.B. Unterordnung und Direktionsrecht wie in einem Arbeitsverhältnis) dies zwingend nahelegen.



Bsp.: A ist Augenärztin und beschäftigt in ihrer Praxis neben zwei Arzthelferinnen ihren Mann, den gescheiterten Jurastudenten J. J. verrichtet die gleichen Tätigkeiten wie die angestellten Arzthelferinnen und leistet dabei den Anweisungen seiner Frau stets Folge.

Hier spricht das äußere Erscheinungsbild (Umfang der Arbeit, völlige Gleichbehandlung mit den Angestellten) deutlich für die Annahme eines zumindest konkludent geschlossenen Arbeitsvertrags. J kann daher eine Vergütung nach §§ 611, 612 BGB (etwa in der Höhe wie die angestellten Arzthelferinnen) verlangen.



hemmer-Methode: In einer intakten Ehe, in der nicht der Ehegatte, der den Betrieb innehat, aus irgendwelchen Gründen die Bezahlung des mitarbeitenden Ehegatten verweigern will, wird sich dieses Problem so in der Praxis allerdings selten stellen: Vielmehr wird der Betriebsinhaber bereits aus steuerlichen Gründen ein Interesse daran haben, einen geschlossenen Arbeitsvertrag vorweisen zu können.

Soweit es um die Durchsetzung dieser Ansprüche des mitarbeitenden Ehegatten geht, sollten Sie an die Vorschrift des § 207 I S. 1 BGB denken: Danach ist die Verjährung von Ansprüchen zwischen Ehegatten gehemmt, solange die Ehe besteht. Dieses Problem ließe sich in der Klausur wiederum gut mit Problemen aus dem Scheidungsrecht verbinden.

Gesellschaftsvertrag?

Ein Ausgleich nach Gesellschaftsrecht ist möglich, wenn - wie häufig beim Betrieb eines Geschäfts - gemeinsam ein über die Ehe hinausgehender Gesellschaftszweck verfolgt wird. In anderen Fällen kommt u.U. auch ein Kondiktionsanspruch nach § 812 I S. 2 Alt. 1 BGB in Betracht, wenn der Rechtsgrund für bestimmte (Arbeits-)Leistungen durch eine Scheidung später weggefallen ist.

SGG?

Nur in Extremfällen ist dagegen an einen Ausgleichsanspruch nach den Grundsätzen über die Störung der Geschäftsgrundlage zu denken: Dieser setzt nämlich eine sonst unzumutbare Vermögensverschiebung voraus, welche zumindest im Rahmen des gesetzlichen Güterstandes selten vorliegen dürfte, da insoweit die Ausgleichsvorschriften der §§ 1372 ff. BGB bestehen.

§ 1356 BGB: einvernehmliche Regelung der Haushaltsführung

b) Nach § 1356 BGB, welcher § 1353 BGB für einen Teilbereich konkretisiert, regeln die Ehegatten einvernehmlich die Frage, welcher Ehegatte die Haushaltsführung zu übernehmen hat bzw. in welcher Weise sie zwischen den Ehegatten aufgeteilt werden soll. Während eine solche Regelung an sich kaum einmal sinnvoller Gegenstand einer Klausur sein kann, bieten sich ihre deliktsrechtlichen Konsequenzen - etwa im Zusammenhang mit einer schadensrechtlichen Klausur - durchaus einmal zur Prüfung an:

eigene Pflicht des Ehegatten ⇒ ggf. nicht § 845 BGB, sondern § 844 II BGB

Soweit ein Ehegatte im Haushalt tätig wird, kommt er dadurch seiner Unterhaltspflicht aus § 1360 BGB nach und verrichtet nicht etwa (wie früher teilweise angenommen wurde) Dienstleistungen gegenüber dem anderen (insbesondere berufstätigen) Ehegatten.

Daraus ergibt sich, dass bei einer Verletzung oder Tötung des im Haushalt tätigen Ehegatten durch Dritte der andere Ehegatte keine Ansprüche aus § 845 BGB hat (allenfalls aus § 844 II BGB), sondern der geschädigte Ehegatte Schadensersatz selbst nach §§ 823 I, 843 I BGB verlangen kann.



Bsp.: Da infolge der Gesundheitsreform die Einnahmen in der oben genannten Praxis zurückgehen, A aber aus fräulicher Solidarität keine ihrer beiden Arzthelferinnen entlassen möchte, verzichtet sie auf die Beschäftigung des J in ihrer Praxis, und J kümmert sich infolge eines gemeinsamen Entschlusses der Ehegatten nunmehr um den Haushalt. Bei einem Unfall, der durch den Radfahrer R verursacht wird, wird J verletzt und muss für einige Wochen im Krankenhaus behandelt werden. A stellt für diese Zeit eine Haushaltshilfe ein und zahlt die Krankenhauskosten des J. Ansprüche von A und J gegen R?

1. Ansprüche des J auf Ersatz der Krankenhauskosten, § 823 I BGB

a) Durch das schuldhafte Verhalten des R wurde J an seiner Gesundheit verletzt, und ihm ist dadurch ein Schaden entstanden.

b) Fraglich ist jedoch, ob die Zahlung der A im Wege der Vorteilsausgleichung auf den Schadensersatzanspruch des J angerechnet werden muss. Das ist aber gem. § 843 IV BGB nicht der Fall, denn zur Unterhaltspflicht der A gehört auch die ärztliche Versorgung des J.